

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Anton L [REDACTED] (früher Benno He [REDACTED]), H [REDACTED]-F [REDACTED],
An d [REDACTED] B [REDACTED] A [REDACTED] [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg von 27. Februar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf in der Sitzung vom 25. September 1963 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.
Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der im Oktober 1919 geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Er besuchte in H[REDACTED] die Ta[REDACTED]-T[REDACTED]-Oberrealschule. Im Dezember 1934 wanderte er nach den USA aus. Er ging dort zunächst weiter zur Schule und betätigte sich später als Sänger und Schauspieler. 1961 kehrte er nach H[REDACTED] zurück.

Wegen Schadens in der Ausbildung ist dem Kläger eine Entschädigung in Höhe von 5.000 DM gewährt worden. Ferner hat er die Soforthilfe für Rückwanderer in Höhe von 6.000 DM erhalten. Dagegen hat das beklagte Land durch den Bescheid vom 17. Februar 1961 die Ansprüche des Klägers auf Entschädigung wegen eines Schadens im beruflichen Fortkommen und wegen Boykott- und Goodwill-schadens abgelehnt. Die Gründe des Bescheides führen u.a. aus, der Kläger habe weder eine selbständige noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und sei also aus einer solchen Tätigkeit nicht verdrängt worden.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben. Er hat vorgetragen:

Er habe in H[REDACTED] die Schule besucht, sei aber seit seinem 10. Lebensjahr als Schauspieler und Sänger auch erwerbstätig gewesen und in den öffentlichen Theatern von H[REDACTED] und Al[REDACTED], insbesondere im Operettenhaus, im Schillertheater und im Al[REDACTED] Staatstheater aufgetreten. Er habe Gage erhalten. Auch sei er Mitglied im Synagogenchor gewesen (Beweis: Erklärungen des Rabbi Li[REDACTED] und des Morris R[REDACTED] vom 15. Oktober 1958 und 27. Februar 1962). Er habe schon als Kind eine außergewöhnliche Begabung für Gesang und Schauspiel gezeigt und die Absicht gehabt, zunächst an der Ta[REDACTED]-T[REDACTED]-Schule das

Abitur zu machen. In Deutschland hätte er ohne Schwierigkeiten eine Ausbildung zum Schauspieler und Sänger absolvieren können. 1933 sei er im Operettenhaus im "Spitzentuch der Königin" von Lehar in einer Kinderrolle aufgetreten. Nach zwei Wochen habe der Regisseur, der SS-Uniform getragen habe, zu ihm gesagt: "Warum hast Du mir nicht gesagt, daß Du ein Judenjunge bist? Ich sollte Dich auf der Stelle erschießen!" Der Regisseur habe weiter gesagt, er solle sich seine Gage abholen und sich nie wieder sehen lassen. Dadurch sei ihm jede Möglichkeit genommen worden, sich weiter als Schauspieler und Sänger für Deutschland auszubilden. Er habe sich in den USA nur um Tätigkeiten als Schauspieler und Sänger bemüht. Wegen seines deutschen Akzentes habe er aber große Schwierigkeiten gehabt, Jetzt, nach seiner Rückkehr, sei ihm sein amerikanischer Akzent außerordentlich hinderlich. Sein Schicksal sei darauf zurückzuführen, daß er rassistisch verfolgt worden sei.

Er habe, bis er 1933 vom Operettenhaus verjagt worden sei, als Schauspieler auf Hamburger Bühnen vier Jahre lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Wie häufig er aufgetreten und wie oft er Rollen gehabt habe, sei nicht entscheidend. Die Tätigkeit eines Schauspielers könne nicht erlernt werden, es komme auf die natürliche Begabung an. Wenn diese vorhanden sei, zeige sie sich schon im Kindesalter und entwickle sich von selbst mit zunehmender Reife. Die meisten Schauspieler seien schon von frühester Jugend an auf der Bühne tätig (z. B. Micky Rooney, Chirley Temple, Judy Garland, Elizabeth Taylor, Jackie Coogan, Jackie Cooper, Gustl Gstettenbauer, Christine Kaufmann usw.) und erhielten auch die entsprechenden Gagen. Trotz seiner Jugend sei er wegen seiner ausgesprochenen künstlerischen Begabung in der Lage gewesen, sich erwerbsmäßig und nach Gewinn strebend



als Schauspieler in das Erwerbsleben einzuschalten. Die wirtschaftliche Lage seines Vaters, der eine siebenköpfige Familie habe ernähren müssen, sei sehr schlecht gewesen. Er, der Kläger, sei in einem solchen Ausmaß erwerbstätig gewesen, daß er seine Familie habe unterstützen können.

Mit seinem Anspruch hat der Kläger bei den Entschädigungsgerichten keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers verneint, weil nicht festgestellt werden könne, daß er vor seiner Auswanderung eine Erwerbstätigkeit im Sinne der §§ 66 ff BEG, 2 der 3. DV-BEG ausgeübt habe. Ob es in Ausnahmefällen möglich sei, daß ein Kind bis zu seinem 14. Lebensjahre eine solche Tätigkeit ausübe, könne dahingestellt bleiben. In der Regel sei die Tätigkeit eines Kindes, auch wenn es ein Entgelt erhalte, nicht als berufliche oder nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Die sofortige Beschwerde sieht eine der Entscheidung des Senats bedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin, ob ein noch schulpflichtiger Jugendlicher, der, ohne bereits eine umfassende künstlerische Ausbildung genossen zu haben, entgeltlich als Sänger oder Schauspieler auftritt, damit nebenberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der §§ 66 ff BEG, 2 der 3. DV-BEG ausgeübt haben kann. Diese Frage rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht.

Wie das Oberlandesgericht dargelegt hat, ist der Kläger an Hamburger Bühnen nur insoweit tätig gewesen, als ihm der geordnete Schulbesuch hierfür Zeit gelassen hat. Eine solche neben dem Schulbesuch ausgeübte Tätigkeit sei, so führt das Oberlandesgericht aus, keine gewerbliche Tätigkeit. Als eine solche könne auch nicht die Mitwirkung im Synagogenchor angesehen werden, die augenscheinlich eng mit dem Schulbesuch des Klägers zusammengehangen habe.

mit
§ 9

Ascl

Dem ist beizutreten. Ein junger Mensch, dessen Betätigung hauptsächlich noch auf die Schulausbildung gerichtet ist, übt, wenn er nebenbei in Theateraufführungen mitwirkt, damit keine Berufstätigkeit im Sinne des Entschädigungsgesetzes aus. Eine derartige gelegentliche und vorerst amateurhafte Betätigung einer natürlichen Begabung und Neigung ist als solche ihrem Wesen nach von eng begrenzter Dauer; denn sie endet notwendigerweise im Jünglingsalter, da von dieser Zeit an für ein weiteres Auftreten als Schauspieler und Sänger an namhaften Bühnen die bloße Begabung eines Kindes nicht mehr genügt, sondern eine umfassende künstlerische Ausbildung erforderlich ist. Es kommt nicht darauf an, ob Bühnenangehörige die entgeltliche schauspielerische Betätigung von Kindern von ihrem Standpunkt aus anders beurteilen; das Berufungsgericht brauchte deshalb auf deren vom Kläger vorgelegte Erklärungen nicht einzugehen und kein Sachverständigengutachten einzuholen. Da die Rechtslage klar ist, bedarf es keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Beschwerde
der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG,
7 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

ner Raske Wüstenberg Dr.Loewenheim Dr.Graf